



Brüssel, den 28. August 2017  
(OR. en)

11751/17

COMPET 576  
ENV 717  
CHIMIE 76  
MI 592  
ENT 183

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 11526/17 COMPET 561 ENV 700 CHIMIE 71 MI 573 ENT 176 + ADD 1 + ADD 2 + ADD 3 + ADD 4

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. In Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006<sup>1</sup> ist ein Verfahren zur Änderung der Anhänge der Verordnung vorgesehen.
2. Daher wurde am 10. Mai 2017 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates<sup>2</sup> der gemäß Artikel 133 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzte Ausschuss gehört. Der Ausschuss hat (bei einer Gegenstimme) für den Entwurf der oben genannten Maßnahme gestimmt.

<sup>1</sup> ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1.

<sup>2</sup> Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

3. Daraufhin hat die Kommission dem Rat diesen Verordnungsentwurf<sup>3</sup> am 20. Juli 2017 im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vorgelegt.
4. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass der Entwürfe von Kommissionsverordnungen durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass die von der Kommission vorgelegten Entwürfe von Maßnahmen
  - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder
  - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
  - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößen.
5. Die Delegationen wurden am 26. Juli 2017 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 25. August 2017 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen der oben genannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Verordnungsentwurf nicht ablehnt.

---

<sup>3</sup> Dok. 11526/17 + ADD1, ADD2, ADD3, ADD4.